August 2021

wts klient newsletter

WTS Klient. Die Brücke.

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir haben einen aufregenden und bewegten Sommer hinter uns. Wegen des Sommerurlaubs und aus Vorsicht sind wir zwar nicht vollständig anwesend, doch konnten wir dank der Abschwächung der Corona-Pandemie wieder ins Büro zurückkehren und uns wieder mit den Kollegen untereinander und mit ihnen, unseren Mandanten, treffen. Zwar streng unter freiem Himmel, auf unserer beliebten runden Terrasse unseres Büros versammelten wir uns wieder in großer Zahl zu einer außergewöhnlichen Happy Hours, der ersten WTS Klient Healthy Hours, wo wir bei strahlendem Sonnenschein, mit bunten und süßen Sommerfrüchten und echten Medaillenübergaben die sportlichen Mitarbeiter feierten. Mitarbeiter, die während der Beschränkungen nicht entspannten, sondern liefen, radelten, schwammen und wanderten, damit wir bis zur Olympiade in Tokio die Entfernung zwischen Budapest und Tokio von 15.035 km zusammenbekommen. Und natürlich haben wir die Teilnehmer der Fußball-EM angefeuert und die Begeisterung mit unserem traditionellen internen Tippwettbewerb gestärkt.

Darüber hinaus war der Sommer auch aus beruflicher Sicht nicht langweilig. In zwei Monaten erschienen vier WTS Global Newsletters, während die Fachzeitschrift International Tax Review die Shortliste der besten europäischen Steuerberatungsfirmen dieses Jahres veröffentlichte, auf der die WTS Global bzw. ihre Mitgliedsfirmen insgesamt 20 Plätze einnehmen, darunter in der Kategorie der Beratungsfirmen für Verrechnungspreise auch WTS Klient.

Auch unsere Fachartikel publizierenden Experten waren nicht untätig. In diesem Newsletter berichten wir unter anderem über die Änderung des Anforderungssystems geregelter Arbeitsbeziehungen bzw. über die Erleichterungen in Verbindung mit der Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten durch einen Bevollmächtigten und innerhalb dessen der Gutschrift. In unserem Artikel aufSeiten 5-7 präzisieren wir die Begriffe Firmensitz, Betriebstätte, Zweigniederlassung, Ort der Dokumentenverwahrung und operativer Geschäftssitz. In unserem letzten Artikel nehmen wir die aktuellen Veränderungen bei der Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen unter die Lupe.

Wie immer, so hoffen wir auch jetzt, dass Sie in unserem Newsletter nützliche Informationen finden, die dazu beitragen können, dass Ihr Unternehmen effizient und reibungslos tätig ist – egal, ob es sich um Fragen der Steuerzahlung, der Rechnungslegung oder des Arbeitsrechts handelt.

Im Namen aller Mitarbeiter von WTS Klient Ungarn wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche und virenfreie Herbstzeit:

Andrea Pásztor
Partner

Inhaltsverzeichnis

2 **dr. Ildikó Szopkóné Horváth:** Änderung des Anforderungssystems geregelter Arbeitsbeziehungen

4 **Emese Balog:** Gute Nachrichten für die Anwender der Gutschrift!

5 **Anita Toki:** Firmensitz, Betriebstätte, Zweigniederlassung, Ort der Dokumentenverwahrung, operativer Geschäftssitz

8 **Gábor Németh:** Aktualitäten zur Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen in Ungarn

EMEA Tax Awards 2021: WTS Klient kam ins Finale

Die bekannteste Steuerfachzeitschrift, der International Tax Review, schrieb in diesem Jahr den europäischen Wettbewerb der besten Steuerberaterfirmen, erweitert um den Nahen Osten und Afrika unter dem Namen EMEA Tax Awards (Europe, Middle East and Africa Tax Awards) aus. WTS Global kam in zwei Kategorien – Beratungsfirma für Verrechnungspreise des Jahres und Beratungsfirma für indirekte Steuern des Jahres – ins Finale. Die Mitgliedsfirmen des Netzwerks erzielten insgesamt 17 Plätze auf der Shortliste. WTS Klient kämpft im Finale mit vier Bewerbern um den Titel „Ungarns beste Beratungsfirma für Verrechnungspreise".

Änderung des Anforderungssystems geregelter Arbeitsbeziehungen

Die neuen Regeln traten in Ungarn am 11. März 2021 in Kraft

Autorin: **dr. Ildikó Szopkóné Horváth**
ildiko.horvath@wtsklient.hu

§ 50 Abs. 1 des Gesetzes Nr. CXCV von 2011 über den Staatshaushalt (Staatshaushaltsgesetz) hält fest, dass **eine Haushaltsbeihilfe dem gewährt werden kann, der** – unter anderem – **den Anforderungen geregelter Arbeitsbeziehungen entspricht**. Seit 11. März 2021 hält die **Regierungsverordnung** Nr. 115/2021 (III. 10.) über die Tätigkeit der Arbeitsaufsichtsbehörde (im Weiteren: Regierungsverordnung) die Detailregeln der Anforderungen geregelter Arbeitsbeziehungen fest.

Welche Rechtsverletzungen bedeuten die Verletzung der Anforderung geregelter Arbeitsbeziehungen in Ungarn?

Vom Aspekt der Anwendung des ungarischen Staatshaushaltsgesetzes **entspricht nicht** der Anforderung geregelter Arbeitsbeziehungen, wer

- von der staatlichen Steuerbehörde oder der Arbeitsaufsichtsbehörde wegen des **Versäumnisses der** im Gesetz über die Steuerverfahrensordnung oder im Gesetz über die vereinfachte Beschäftigung festgelegten **Meldepflicht** im Zusammenhang mit Errichtung eines Beschäftigungsverhältnisses,

- von der Arbeitsaufsichtsbehörde
  - wegen der **Verletzung der Bestimmungen** in Verbindung mit den Altersvorschriften bei der Errichtung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. **zum Verbot von Kinderarbeit**,
  - wegen der **Verletzung der Bestimmungen zur Arbeitsvergütung** in einer das Beschäftigungsverhältnis regelnden Rechtsnorm,
  - wegen der **Verletzung der Vorschriften** in Verbindung mit der Registrierung **der Überlassung von Arbeitskräften** oder

- von der Behörde zur Kontrolle der Durchsetzung der Forderung nach Gleichbehandlung aufgrund des Gesetzes über die Gleichbehandlung und die Förderung der Chancengleichheit wegen der **Verletzung der Anforderung der Gleichbehandlung**

in den zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Haushaltsbeihilfe in einem endgültigen – im Falle eines Verwaltungsprozesses mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil entschiedenen – und vollstreckbaren, veröffentlichten Verwaltungsbeschluss mit einem Bußgeld belegt wurde (auch bereits bei der ersten Rechtsverletzung).

Der Anforderung geregelter Arbeitsbeziehungen entspricht auch der nicht, den die ungarische Behörde wegen der **Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne** Arbeitserlaubnis oder ohne eine kombinierte **Erlaubnis**, die laut Gesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Betreibung einer Erwerbstätigkeit im Rahmen eines einheitlichen Antragsverfahrens erteilt wurde, in den zwei Jahren vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Haushaltsbeihilfe in einem endgültigen – im Falle eines Verwaltungsprozesses mit einem rechtskräftigen Gerichtsurteil entschiedenen – und vollstreckbaren, veröffentlichten Verwaltungsbeschluss mit einem Bußgeld belegt wurde (auch bereits bei der ersten Rechtsverletzung).

Mit welchen Dokumenten kann die Erfüllung der Anforderung geregelter Arbeitsbeziehungen nachgewiesen werden?

Als Grundlage für die Feststellung der Bedingungen geregelter Arbeitsbeziehungen dienen in der Hauptregel Dokumente mit Daten, die aus einem

- durch die staatliche Steuerbehörde,
- durch die Arbeitsaufsichtsbehörde,
- durch die Behörde zur Kontrolle der Durchsetzung der Anforderung der Gleichbehandlung

geführtem Register veröffentlicht wurden.

Antrag auf Löschung der aufgrund des durch die Arbeitsaufsichtsbehörde geführten ungarischen behördlichen Registers veröffentlichten Daten

Die Regierungsverordnung ermöglicht in Ungarn bei den in den Zuständigkeitsbereich der allgemein befugten Arbeitsaufsichtsbehörde fallenden Entscheidungen – mit Ausnahme eines Bußgeldes in Arbeitssachen, das wegen der Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen ohne zur Arbeitsaufnahme berechtigende Erlaubnis verhängt wurde –, dass **der Arbeitgeber einmal pro Kalenderjahr die Löschung seiner in Verbindung mit der Ent-**

scheidung zur Feststellung der Rechtsverletzung veröffentlichten Daten vor dem Ablauf der zweijährigen Veröffentlichungspflicht **beantragen kann**, wenn er

- einen Löschungsantrag bei der Arbeitsaufsichtsbehörde einreicht,
- die in der Regierungsverordnung festgelegte Summe zahlt, die das Dreifache des vom Löschungsantrag betroffenen Bußgeldbetrags, doch wenigstens das Dreifache des Produkts aus der Zahl der von der Rechtsverletzung betroffenen Beschäftigten und dem Mindestlohn ist,
- die Festlegungen in der veröffentlichten Entscheidung freiwillig und im vollen Umfang vollstreckt und das Bußgeld in Arbeitssachen gezahlt hat.

Arbeitsrechtliche Beratung

Sollten Sie als Arbeitgeber weitere Fragen haben, ob bei Ihrer Firma die Bedingungen geregelter Arbeitsbeziehungen erfüllt werden bzw. Sie zur Löschung Ihrer in Verbindung mit der Entscheidung zur Feststellung der Rechtsverletzung veröffentlichten Daten eventuell einen Rechtsexperten benötigen, stehen die mit WTS Klient Ungarn kooperierenden Rechtsanwälte den Mandanten unserer Firmengruppe gerne zur Verfügung!

Unsere Expertin

dr. Ildikó Szopkóné Horváth

Partner, Rechtsanwältin
Telefon: +36 1 887 3733
ildiko.horvath@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Staats- und Rechtswissenschaften
- Nachdiplomlehrgang: Internationale Beziehungen und Europäische Integration

Kernkompetenzen

- Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht
- M&A
- Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Wettbewerbsrecht

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Neueste Publikationen

- Neue Bestimmungen für die grenzüberschreitende Entsendung im ungarischen Arbeitsgesetzbuch
- Anregung der Überprüfung der Erwerbsunfähigkeit durch den Arbeitgeber
- Verzeichnis der Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

❖ ❖ ❖

Die neuesten WTS Global TP, Customs und ICT Newsletters sind erschienen

In der zweiten Ausgabe des WTS Global Transfer Pricing Newsletters im Jahr 2021 berichten WTS-Experten aus 16 Ländern über kürzlich eingeführte Gesetze und neue Fälle im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen, vor allem bezüglich der Implementierung bestimmter OECD-Richtlinien. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: WTS Global TP Newsletter #2/2021

Die zweite Ausgabe des WTS Global Customs Newsletters im Jahr 2021 berichtet über die letzten Entwicklungen auf dem Gebiet Handel und Zoll aus aller Welt und beschäftigt sich mit den Fragen, die international diskutiert sind. Der Newsletter steht in englischer Sprache hier für Sie zum Download in PDF-Format bereit: WTS Global Customs Newsletter #2/2021

Der erste WTS Global International Corporate Tax Newsletter dieses Jahres fokussiert auf Änderungen im internationalen Steuerrecht und länderspezifische Steuerrechtsentwicklungen im Hinblick auf grenzüberschreitende Transaktionen. Sie können den Newsletter hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: WTS Global ICT Newsletter #1/2021

Gute Nachrichten für die Anwender der Gutschrift!

Änderung bei den Regeln hinsichtlich der Pflicht zur Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten in Ungarn

Autorin: **Emese Balog**
emese.balog@wtsklient.hu

Den Problemen, die in Verbindung mit der Rechnungsstellung durch einen Bevollmächtigten und innerhalb dessen mit der Online Datenübermittlung bei einer Gutschrift auftreten, macht die **am 25. Juli 2021** im Ungarischen Gesetzblatt erschienene **Verordnung** Nr. 6/2021 (VI. 25.) PM ein Ende. Die Verordnung ändert (unter anderem) § 13/A der Verordnung Nr. 23/2014 (VI. 30.) NGM über die steuerbehördliche Identifizierung von Rechnungen und Quittungen sowie die Prüfung der in elektronischer Form aufbewahrten Rechnungen durch die Steuerbehörde und ergänzt ihn um weitere zwei Absätze. **Die Änderung kann bei einer Gutschrift eine Erleichterung bei der Erfüllung der Pflicht zur Online Datenübermittlung in Ungarn bedeuten**, d. h. in dem Fall, wenn der beauftragte ausländische Partner im Namen des Gegenstände liefernden Steuerpflichtigen die Rechnungen ausstellt.

Gutschrift mit ausländischen Partnern

Eine häufig vorkommende Konstruktion bei den grenzübergreifenden Transaktionen ist – neben umsatzsteuerpflichtigen Geschäften im Inland – die Gutschrift. In einem solchen Fall **stellt der ausländische Erwerber im Namen seines Lieferanten die Rechnung über seine Lieferung aus Ungarn aus**. Den seit 4. Januar 2021 geltenden Regeln bezüglich der Pflicht zur Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten entsprechend ist von dem Zeitpunkt an (neben den Verkäufen an Privatpersonen) auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und Exportrechnungen eine Datenübermittlung zu erfüllen. Ausführlicher haben wir früher hier darüber geschrieben.

Was verursacht Kopfzerbrechen?

Den einschlägigen Regeln zufolge **musste** im Grunde **der Steuerpflichtige aus einem anderen Land in Ungarn die Pflicht zur Online Datenübermittlung von Rechnungsdaten erfüllen**, indem der mit der Rechnungsstellung beauftragte und der beauftragende Steuerpflichtige für eventuelle Versäumnisse gesamtschuldnerisch haften. Die Erfüllung der Pflicht und deren **praktische Realisierung warfen** jedoch **zahlreiche Fragen auf**. Eine der häufigsten Fragen in Verbindung mit der Online Datenübermittlung bei einer Gutschrift war beispielsweise die, ob der ausländische Partner bei seinem Programm zur Rechnungsstellung IT-Entwicklungen vornehmen muss, um der ungarischen Steuerbehörde Daten über die ausgestellte Rechnung übermitteln zu können, oder ob eher die Vertriebskette und die mit der Rechnungsstellung verbundene Prozedur vollkommen überdacht werden müsste?

Vorübergehender sanktionsfreier Zeitraum

Auch die Behörde spürte die Komplexität der im Bereich der Gutschrift entstandenen Lage, weshalb das ungarische Finanzministerium das Moratorium **bis zum 30. Juni** auf die Fälle ausweitete, bei denen die Rechnung aufgrund der Vereinbarung mit dem Erwerber der Gegenstände vom Erwerber im Namen des Lieferanten ausgestellt wird und der Erwerber der Gegenstände nicht zu gewerblichen Zwecken im Inland angesiedelt ist bzw. über keine inländische Steuernummer verfügt und auch über keine ungarische Steuernummer verfügen müsste. Bis zu diesem Zeitpunkt **sah die Steuerbehörde** also **davon ab, ein Versäumnisbußgeld zu verhängen**, wenn die zur Übermittlung von Rechnungsdaten verpflichtete Steuerpflichtige der Online Meldepflicht nicht oder nicht entsprechend nachgekommen ist, und so bekamen sowohl der Gesetzgeber als auch die in Verbindung mit der Gutschrift betroffenen Steuerpflichtigen und ihre Partner einen Aufschub zur Ausarbeitung einer Lösung.

Was ändert sich mit der jetzigen Änderung?

Ende Juni wurde letztlich eine Lösung gefunden. Die Änderung der Rechtsnorm, die am 26. Juni gültig wurde, besagt: **kommt der Steuerzahler seiner Pflicht zur Rechnungsstellung mit Hilfe eines Bevollmächtigten** auf eine solche Weise nach, dass dieser Bevollmächtigte ein Erwerber ist, der in Ungarn nicht ansässig ist und in Verbindung mit dem als Grundlage der Rechnungsstellung

dienenden Geschäft nicht im Inland vom Umsatzsteueraspekt registriert ist, dann **muss der Erwerber die Pflicht zur Online Datenübermittlung nicht aus seinem Programm zur Rechnungsstellung erfüllen**. Die Pflicht zur Datenübermittlung kann auch aus einem anderen IT-System erfüllt werden, vorausgesetzt, dass dies in einer M2M-Verbindung, elektronisch realisiert wird. Die Datenübermittlung ist innerhalb von sechs Tagen nach der Ausstellung der Rechnung bzw. des einer Rechnung gleichgestellten Dokuments zu erfüllen.

Steuerberatung

Wenn Sie wissen möchten, inwieweit die Rechnungsstellung durch einen Bevollmächtigten und innerhalb dessen die Änderungen zur Online Datenübermittlung bei einer Gutschrift Ihre Firma betreffen, suchen Sie vertrauensvoll die Steuerexperten von WTS Klient Ungarn auf!

→ Unsere Expertin

Emese Balog
Supervisor
Telefon: +36 1 881 0630
emese.balog@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- internationale Besteuerung von ausländischen Mitarbeitern
- Compliance, Erstellung von Steuererklärungen in allen Steuerarten
- umsatzsteuerliche Registrierung ausländischer Unternehmen und diesbezügliche Steuerberatung

Neueste Publikationen

- Am 1. Juli tritt in Ungarn das neue SV-Gesetz in Kraft
- Auswirkungen des Brexits auf die Sozialversicherung

Sprachen

Ungarisch, Englisch

❖ ❖ ❖

Firmensitz, Betriebstätte, Zweigniederlassung, Ort der Dokumentenverwahrung, operativer Geschäftssitz

Verschärfte Vorschriften zum Firmensitzservice in Ungarn seit 10. Juni 2021

Autorin: **Anita Toki**
anita.toki@wtsklient.hu

Firmensitz, Betriebstätte, Zweigniederlassung, Ort der Dokumentenverwahrung, operative Geschäftssitz – Begriffe, die im Leben fast aller Unternehmen vorkommen und deren Bedeutung sich jeder bewusst ist. Oder doch nicht? Diese häufig verwendeten Ausdrücke sind zum Bestandteil des täglichen Lebens der Unternehmen geworden, trotzdem ist es **notwendig, sie zu präzisieren und die mit ihnen verbundenen Meldepflichten** – sofern es welche gibt – **zu erwähnen**. Im Zusammenhang damit aber ist auch hervorzuheben, dass als ein Element des Steueränderungspakets vom Frühjahr seit dem 10. Juni 2021 die ungarischen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Firmensitzservice verschärft wurden.

Firmensitz

Die Begriffe Firmensitz, Betriebstätte und Zweigniederlassung definiert § 7 des Gesetzes Nr. V von 2006 über die Firmenpublizität, das handelsgerichtliche Verfahren und die Liquidation (Firmengesetz).

Der Firmensitz ist die **eingetragene Geschäftsstelle der Firma**. Die eingetragene Geschäftsstelle ist die Korrespondenzanschrift der Firma, jener Ort, an dem die Übernahme, Eingangsregistrierung, Aufbewahrung bzw. Bereithaltung der Geschäftsunterlagen und amtlichen Dokumente der Firma sowie die Erfüllung der in einer gesonderten Rechtsnorm festgelegten, mit dem Sitz verbundenen Pflichten erfolgt. **Um den Firmensitz zu kennzeichnen, muss die Firma** in Ungarn **ein Firmenschild anbringen oder die Firma zumindest auf dem Briefkasten aufführen**. Vom Gesichtspunkt des handelsgerichtlichen Verfahrens wird als Firmensitz auch die ungarische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens, die direkte Handelsrepräsentanz von Ausländern sowie die Betriebstätte einer Europäischen Wirtschaftlichen Interessenvereinigung angesehen.

Allgemein gilt, dass die Firma im Gründungsdokument als Firmensitz – genauso wie als Betriebstätte oder Zweigniederlassung – nur eine Immobilie angeben darf, die entweder **ihr Eigentum** ist **oder** zu deren Nutzung sie aufgrund einer Vereinbarung berechtigt ist. Eine solche Vereinbarung kann beispielsweise ein **Mietvertrag oder Firmensitzservice-Vertrag** sein.

Firmensitzservice

Nach dem Gesetz über die Steuerverfahrensordnung **muss die Inanspruchnahme eines Firmensitzservices der Nationalen Steuer- und Zollbehörde (NAV) gemeldet werden**, wenn das Rechtsverhältnis zum Firmensitzservice nach dem 1. Januar 2017 zustande gekommen ist oder nach diesem Zeitpunkt geändert wurde.

Die Einzelunternehmer müssen die Meldung der Inanspruchnahme eines Firmensitzservices gleichzeitig mit der Anmeldung bei der Finanzbehörde schriftlich tätigen. Die sich über das Handelsgericht anmeldenden Steuerzahler müssen die Inanspruchnahme des Firmensitzservices innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Anmeldung auch direkt schriftlich bei der ungarischen Finanzbehörde melden. Die Anmeldung bzw. Änderungsmeldung kann **auf den Datenblättern 'T101E bzw. 'T201T** erfolgen. Bei der Inanspruchnahme eines Firmensitzservices muss der Name, der Firmensitz und die Steuernummer des Anbieters des Firmensitzservices bzw. der Zeitpunkt der Entstehung und – bei einem befristeten Rechtsverhältnis – der Beendigung dieses Rechtsverhältnisses angemeldet werden.

Aufgrund der geltenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. LIII von 2017 über die Vorbeugung und Verhinderung von Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung **darf die Firmensitzservicetätigkeit ausschließlich von den beim bestimmten Aufsichtsorgan angemeldeten Personen betrieben werden**.

Die **seit dem 10. Juni 2021** gültige Änderung hält als Rechtsfolge in Verbindung mit der Anmeldung eines im Register des Aufsichtsorgans nicht geführten Anbieters eines Firmensitzservices fest, dass, wenn trotz Aufforderung der Finanzbehörde vom Steuerzahler kein anderer, geeigneter Firmensitz angemeldet wird oder die Anmeldung zur Inanspruchnahme eines Firmensitzservices nicht widerrufen wird, **die Steuernummer des Steuerzahlers gelöscht wird**.

Schauen wir uns die Details der obigen Vorschrift an! Wenn ein Steuerzahler in Ungarn einen im Register des Aufsichtsorgans nicht geführten Anbieter eines Firmensitzservices anmeldet, fordert die Finanzbehörde den Steuerzahler auf, einen anderen, geeigneten Firmensitz anzumelden oder seine Anmeldung zur Inanspruchnahme eines Firmensitzservices zu widerrufen. Die Änderung gewährt deshalb eine solche Möglichkeit, weil **die Steuerzahler in einem erheblichen Teil der Fälle** keinen den Regeln entsprechenden Firmensitzservice-Vertrag anmelden, sondern einen **einfachen Immobilienmietvertrag**. In diesem Fall wiederum ist es nicht erforderlich, den Steuerzahler zu verpflichten, einen anderen, geeigneten Firmensitz anzumelden, es muss einfach nur die Anmeldung des falschen Firmensitzservices widerrufen werden (in einer Frist von 15 Tagen). Kommt der Steuerzahler der Aufforderung nicht nach, wird seine Steuernummer gelöscht.

Eine Löschung der Steuernummer ist nicht zulässig, wenn der Steuerzahler den gesetzlichen Zustand wiederhergestellt hat, bevor der Beschluss über die Löschung der Steuernummer endgültig wird.

Betriebstätte

Aufgrund des Firmengesetzes ist die Betriebstätte der Firma der im Gründungsdokument der Firma festgehaltene Ort zur Ausübung der Tätigkeit, der mit einer dauerhaften, verselbständigten geschäftlichen (betrieblichen) Ansiedlung einhergeht, der **an anderer Stelle als der Firmensitz, doch in derselben Stadt oder Gemeinde zu finden ist**. Wenn die Firma über eine Betriebstätte oder Zweigniederlassung verfügt, so ist diese im Handelsregister aufzuführen.

In der Praxis wird also jeder Ort, an dem eine Gesellschaft außerhalb des Firmensitzes eine Geschäftstätigkeit betreibt, als Betriebstätte angesehen.

Zweigniederlassung

Die Zweigniederlassung der Firma ist eine Betriebstätte, die **in einer anderen Stadt oder Gemeinde oder** (bei einer im Ausland befindlichen Zweigniederlassung einer ungarischen Firma) **eventuell in einem anderen Land liegt als der Firmensitz**.

Ort der Dokumentenverwahrung

Der Ort der Dokumentenverwahrung ist der Ort, an dem die vom Gesichtspunkt der Erfüllung der Steuerpflicht wichtigen Dokumente, Register, Anmeldungen, Buchungs- und Steuerbelege vom Unternehmer gelagert und aufbewahrt werden. Diesen Ort oder diese Orte muss das Unternehmen der Steuerbehörde anmelden, was mit dem Datenblatt 'T201T oder 'T201 möglich ist. Es ist wichtig zu erwähnen, dass **als Ort der Dokumentenverwahrung kein Postfach angegeben werden darf**.

Wenn das Unternehmen laut Umsatzsteuergesetz die als elektronische Rechnung angesehenen Belege, Bücher und Register unter Gewährung eines Online-Zugangs elektronisch aufbewahrt, muss das der Steuerbehörde ebenfalls auf dem Datenblatt 'T201T oder 'T201 gemeldet werden.

Die **Dokumente** dürfen ausschließlich für die Dauer der Buchhaltung und Datenverarbeitung an einem anderen Ort lagern bzw. an einen anderen Ort gebracht werden, doch **müssen sie im Falle einer Steuerprüfung bei Aufforderung der Steuerbehörde innerhalb von drei Arbeitstagen vorgelegt werden**.

Operativer Geschäftssitz

Der operative Geschäftssitz ist der Ort, **an dem sich die mit dem Leben und dem Betrieb des Unternehmens verbundene Sachbearbeitung, Geschäftsleitung und Entscheidungsfindung im Wesentlichen abspielt**.

Laut Körperschaftsteuergesetz ist der operative Geschäftssitz der Ort, an dem sich die Geschäftsführung für die Leitung eingerichtet hat.

Das Gründungsdokument der Firma kann auch verfügen, dass der Sitz der Firma zugleich der operative Geschäftssitz (der Ort der Entscheidungsfindung) ist. Ist der Firmensitz nicht mit dem operativen Geschäftssitz identisch, muss der operative Geschäftssitz **im Gründungsdokument aufgeführt** und die **Eintragung** des operativen Geschäftssitzes **im Handelsregister** beantragt werden. Die Übertragung des operativen Geschäftssitzes ins Ausland ist der Steuerbehörde auf dem Datenblatt 'T201T oder 'T201 anzumelden.

Heutzutage **kommt es** immer häufiger **vor, dass ein ausländisches Unternehmen im Falle ihres ungarischen Tochterunternehmens den operativen Geschäftssitz ins Ausland verlegt**, wo die mit dem Leben und dem Betrieb des Unternehmens verbundene Entscheidungsfindung tatsächlich erfolgt. Diese Entscheidungen haben jedoch auch einen **Körperschaftsteuerbezug**, weshalb in solchen Fällen ein Steuerberater aufgesucht werden sollte, um dem Unternehmen bei den erforderlichen Schritten und der Minimierung des Steuerrisikos zu helfen.

Rechnungslegungsberatung

Zwar verfügen die Unternehmen in einfacheren Fällen über keine Zweigniederlassung und stimmt ihr operativer Geschäftssitz bzw. der Ort der Dokumentenverwahrung mit ihrem Firmensitz überein, doch sind sie in der Praxis und in den meisten Fällen häufig voneinander getrennt. Die verschiedenen Anschriften des Unternehmens müssen den Behörden in jedem Fall angemeldet und auch vom steuerlichen Aspekt berücksichtigt werden. Wenn Sie in Verbindung mit dem Firmensitz, Firmensitzservice bzw. verschiedenen Betriebstätten oder Zweigniederlassungen Fragen zur Rechnungslegung haben sollten, steht WTS Klient Ungarn ihren Mandanten gern zur Verfügung!

→ Unsere Expertin

Anita Toki
Senior Manager
Telefon: +36 1 887 3725
anita.toki@wtsklient.hu

Ausbildung

- Diplom in Betriebswirtschaft
- Bilanzbuchhalterin
- IFRS Bilanzbuchhalterin
- Steuerberaterin

Kernkompetenzen

- Buchhaltung
- IFRS
- Rechnungslegungsberatung

Sprachen

Ungarisch, Englisch

Neueste Publikationen

- Normales Geschäftsjahr oder abweichendes Geschäftsjahr?
- Rechnungslegungsrichtlinien oder Leitlinien für die Rechnungslegung der Unternehmen
- Fehler in beträchtlicher Höhe oder nicht beträchtlicher Höhe?

❖ ❖ ❖

Der neueste WTS Global Financial Services Newsletter ist erschienen

Der neueste WTS Global Financial Services Newsletter präsentiert Neuigkeiten aus 15 Ländern zu Steueränderungen, die die internationale Finanzdienstleistungsbranche in Europa und Indien betreffen. Sie können den Newsletter hier im PDF-Format in englischer Sprache herunterladen: WTS Global Financial Services Newsletter #2/2021

Aktualitäten zur Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen in Ungarn

Es gibt bereits bei einzelnen verjährten Geschäften eine Möglichkeit zur Rückforderung

Autor: **Gábor Németh**
gabor.nemeth@wtsklient.hu

Viel ist seit dem in der PORR-Sache erlassenen Bescheid des Europäischen Gerichtshofs vom 24. Oktober 2019 sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch der Rechtsanwendung in Verbindung mit der Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen passiert. Durch den genannten Bescheid eröffnete sich nämlich ursprünglich eine Möglichkeit für die ungarischen Steuerzahler zur Rückerstattung von Umsatzsteuerbeträgen, die in Verbindung mit unter die gewöhnliche Steuerzahlung fallenden inländischen Geschäften zwar an den Staatshaushalt gezahlt worden waren, doch ihr finanzieller Rückfluss wegen der Zahlungsunfähigkeit der Käufer nicht mehr wirklich möglich ist.

Was muss man in Verbindung mit der Uneinbringlichkeit von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen nachweisen können?

Die Grundlage der Steuerrückerstattung ist in jedem Fall der Nachweis der endgültigen Uneinbringlichkeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Der Ausgangspunkt dafür ist in den meisten Fällen der **im** gegen den Käufer eingeleiteten **Insolvenzverfahren ausgegebene sog. Uneinbringlichkeitsnachweis** bzw. die Tatsache, dass seit dem Anfangszeitpunkt des Insolvenzverfahrens wenigstens zwei Jahre vergangen sind.

In welchem Verfahren genau kann die Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen in Ungarn durchgesetzt werden?

Selbst wenn die Forderungen den obigen Bedingungen entsprechen, kann sich der ungarische Steuerzahler leicht verzetteln, wenn er eine Antwort auf die Frage sucht, in welchem Verfahren genau er seine den Umsatzsteuerrückerstattungsansprüchen entsprechenden Forderungen der Steuerbehörde gegenüber durchsetzen kann.

Die Antwort kann grundlegend in zwei Teilfragen untergliedert werden:

- **Sind** die zugrunde liegenden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen **bereits verjährt**? bzw.
- Wenn die Forderungen verjährt sind, **wie viel Zeit ist dann vergangen**, seitdem die sog. endgültige Uneinbringlichkeit eingetreten ist?

Erfolgte die Erfüllung der zugrunde liegenden, unter eine gewöhnliche Steuerzahlung fallenden inländischen Lieferungen von Gegenständen bzw. Dienstleistungen **nach dem 31. Dezember 2015**, kann die Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen durch eine für den ursprünglichen Erklärungszeitraum eingereichte **Eigenrevision** angeregt werden.

Ist das ursprüngliche Geschäft, in Verbindung mit welchem dem Steuerzahler Forderungen gegenüber dem Käufer entstanden, **bereits verjährt**, besteht im Sinne einer verhältnismäßig aktuellen Gesetzesänderung noch immer die Möglichkeit, dass der vom Käufer noch nicht gezahlte Umsatzsteuerbetrag zurückerstattet wird. In diesem Fall ist die Form der Anspruchsdurchsetzung nicht die Eigenrevision der ursprünglichen Erklärung, sondern ein **bei der Steuerbehörde eingereichter schriftlicher Antrag**. Eine solche Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen, die verjährt sind, wurde durch eine kürzliche Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einer Sache mit ungarischem Bezug möglich.

Es ist wichtig zu betonen, dass eine Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen, sofern sie bereits verjährt sind, aufgrund einer infolge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs erlassenen Rechtsnorm nur unter bestimmten Rahmenbedingungen gewährleistet ist. **Angesichts der verhältnismäßig langen Frist der durch die Finanzbehörde erfolgenden Entscheidung einer Umsatzsteuerrückerstattung, die auf Antrag geltend gemacht werden kann, bzw. der in Verbindung mit der Anspruchsdurchsetzung den Steuerzahlern gesetzten kurzen**

(Ausschluss-) Fristen für die Einreichung sollte jeder Steuerzahler seine eventuell bereits verjährten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen möglichst schnell erfassen.

Mit welchen Fallen können die Steuerzahler im Laufe des Verfahrens rechnen?

Obwohl die ungarischen Steuerzahler bei der Durchsetzung ihrer zur Steuerrückerstattung berechtigenden uneinbringlichen Forderungen ein detailliertes, durch die Rechtsnorm bestimmtes System von Bedingungen und eine Verfahrensordnung verfolgen müssen, zeigen die Erfahrungen des vergangenen Zeitraums, dass selbst deren restlose Erfüllung nicht unbedingt eine einfache und schnelle Bestätigung des Antrags durch die Steuerbehörde zur Folge hat.

Eine wiederkehrende Argumentation bei den in Verbindung mit der Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen gefällten ablehnenden Entscheidungen seitens der ungarischen Steuerbehörde ist, dass **der Steuerzahler nicht alles getan hat, damit seine Forderungen nicht uneinbringlich werden**. In dieser Frage kann die Steuerbehörde bei der eingehenden Erschließung des dem Antrag zugrunde liegenden Sachverhalts im Verfahren der Anspruchsdurchsetzung des Steuerzahlers (wirkliche oder angenommene) Mängel aufdecken, die in der Auslegung der Steuerbehörde die Vorgehensweise des Steuerzahlers bestimmungswidrig machen. Beispielsweise hätte die Steuerbehörde in einem gegebenen Fall vom Steuerzahler in Verbindung mit einem nicht zahlenden Käufer bereits bei der ersten nicht beglichenen Rechnung die Kündigung der mit dem Käufer geschlossenen Vereinbarung erwartet, was bei einer langfristigen Zusammenarbeit zwischen Geschäftspartnern natürlich nicht realistisch ist.

Oftmals wird als Argument auch eine **angenommene Verletzung von Haushaltsinteressen** geäußert. Wenn nämlich der diesbezüglichen Auslegung der Steuerbehörde zufolge der Steuerzahler die Rückerstattung einer Steuer beantragt, bei welcher er mit eventuellen Mängeln seines Verfahrens zur Anspruchsdurchsetzung (z. B. versäumte Kontrollen bei der Auswahl des Vertragspartners usw.) **auch selbst dazu beigetragen hat**, dass die Summe uneinbringlich wurde, darf er das sich daraus ergebende Finanzrisiko nicht auf den ungarischen Staatshaushalt abwälzen. Unserer Ansicht nach ist auch das keine absolut richtige Argumentation, da der Steuerzahler sowohl den damit verbundenen Umsatzsteuerbetrag als auch die Summe der für die Lieferungen fälligen Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer selbst dann an den Staatshaushalt zahlen musste, wenn sein Käufer ihm den Gegenwert nicht erstattet hatte.

Umsatzsteuerberatung und Compliance-Arbeiten

Unseren Erfahrungen nach können die in unserem Artikel zusammengefassten Argumente zwar in den meisten Fällen erfolgreich abgewehrt bzw. widerlegt werden, doch macht es auf jeden Fall Sinn, bereits in einem frühen Abschnitt der Anspruchsdurchsetzung einen Steuerberater einzubeziehen, um eine möglichst effiziente und den Einzelforderungen aus Lieferungen und Leistungen entsprechende Strategie zu entwickeln. Wenn Sie wissen möchten, in welchen Fällen und auf welche Weise in Verbindung mit Ihren Außenständen eine Umsatzsteuerrückerstattung für uneinbringliche Forderungen möglich ist, suchen Sie vertrauensvoll die Umsatzsteuerexperten von WTS Klient Ungarn auf!

→ Unser Experte

Gábor Németh
Manager
Telefon: +36 1 881 0606
gabor.nemeth@wtsklient.hu

Ausbildung

- Steuerberater
- Jurist

Kernkompetenzen

- Steuerberatung in allen Steuerarten
- Due-Diligence-Prüfungen und M&A Steuerberatung
- steuerliche Planung im Bereich Umsatzsteuer (supply chain management)
- Tax-Compliance (Umsatzsteuer, Personaleinkommenssteuer)
- steuerbehördliche Prüfungen, Steuerstreitigkeiten

Neueste Publikationen

- Unentgeltliche Übergaben und ihre Umsatzsteuerpflicht
- DAC6-Meldefristen könnten um sechs Monate hinausgeschoben werden
- DAC6 – betrifft auch die, die das gar nicht glauben würden

Sprachen

Ungarisch, Deutsch, Englisch

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen.

Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen.

Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der unten genannten Kontakte.

Dienstleistungen der WTS Klient Ungarn:

» Steuerberatung
» Financial & Accounting Advisory
» Rechtsberatung
» Buchhaltung
» Lohnverrechnung
» IT / Business Automation

Angebot mit einem Klick:

Angebotsanfrage >

Anmelden für unseren Newsletter:

Anmelden >

WTS Klient Ungarn
1143 Budapest • Stefánia út 101-103. • Ungarn
Telefon: +36 1 887 3700 • Fax: +36 1 887 3799
info@wtsklient.hu • www.wtsklient.hu

WTS Klient GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-930353

WTS Klient Steuerberatungs- GmbH
Sitz: H-1143 Budapest, Stefánia út 101-103.
Handelsregisternummer: Cg.01-09-978231